**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 143 (1992)

Heft: 1

Artikel: Erwartungen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes

**Autor:** Antonietti, Aldo

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-765790

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Erwartungen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes<sup>1</sup>

Von Aldo Antonietti

FDK 907.1:2

## 1. Die Bedeutung des Waldes für den Natur- und Landschaftsschutz

Die Botschaft vom 29. Juni 1988 zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen (BBI 1988 III 173) besagt:

«Der Wald spielt ferner, entsprechend seinem grossen Anteil an der Gesamtfläche unseres Landes (27%), in den Bereichen Natur-, Landschaftsund Umweltschutz eine wichtige Rolle. Durch seine Ausdehnung und räumliche Verteilung, die durch eine strenge Rodungspraxis geschützt werden,
prägt er das schweizerische Landschaftsbild. Er bietet einer vielfältigen Tierund Pflanzenwelt den notwendigen Lebensraum und ist für den erholungssuchenden Menschen, als Oase in einer technisierten Welt, von grosser
Bedeutung. Eine äusserst restriktive Anwendung von Chemikalien und Dünger im Wald gewährleistet ferner nicht nur die Erhaltung von qualitativ hochwertigem Trinkwasser, sondern die Erhaltung von Waldqualität im ökologischen Sinne schlechthin.»

Trotz jahrhundertelanger menschlicher Nutzung ist der Wald in der Tat auf weiten Strecken naturnah geblieben und beherbergt somit reichhaltige autochthone Lebensgemeinschaften. Seine Bewirtschaftung erfolgt in sehr langen Zeiträumen und bedingt somit weit geringere Eingriffe als zum Beispiel die Nutzung von Landwirtschaftsböden. Die Erhaltung solchermassen naturnaher Zustände in unserer immer stärker gekünstelten Umwelt weist heutzutage höchste Priorität auf. Dies dürfte im Wald häufig auch ohne wirtschaftlich einschneidende Nutzungseinschränkungen für die betroffenen Waldeigentümer möglich sein.

Unter diesen Voraussetzungen stellt der Wald für den Natur- und Landschaftsschutz einen besonders schutzwürdigen Bestandteil unseres Lebensraumes schlechthin dar. Dementsprechend werden folgende Forderungen für das gesamte Waldareal postuliert:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Referat, gehalten am 5. März 1991 im Rahmen des Symposiums «Wald-Standortserfassung» an der ETH Zürich.

- die Grossflächigkeit des Wald-Ökosystems ist zu erhalten (kein Einbau weiterer Barrieren);
- natürliche Abläufe sind im Wald vermehrt in ihrer ganzen Fülle zuzulassen (tote Bäume);
- Mischung ist nicht nur nach Baumarten, sondern auch nach Alter und Struktur anzustreben (nicht geschlossene Walddecke, sondern Mosaikstruktur und dauernde Stufigkeit);
- einheimischen Baumarten ist Vorrang einzuräumen (Lebensraum einer weit grösseren Artenzahl);
- die Erhaltung alter Kulturformen, oligotropher Standorte, seltener Waldgesellschaften (-standorte), feuchter Biotope und dergleichen ist ein hochrangiges Anliegen.

# 2. Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes bei forstlichen «Bundesaufgaben»

Gemäss Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Naturund Heimatschutz (NHG; SR 451) stellt die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Forstprojekte eine sogenannte Bundesaufgabe dar. Bei der Begutachtung dieser Projekte hat die zuständige Bundesbehörde – in unserem Fall die eidgenössische Forstdirektion – die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschaftsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Je nachdem können die Bundesbeiträge nur bedingt – zum Beispiel unter bestimmten Auflagen – gewährt oder auch ganz abgelehnt werden.

Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung der betroffenen Landschaft bzw. des konkreten Natur- oder Kulturbestandteils. Allerdings wird der Prüfungsmassstab bei sogenannten Objekten von nationaler Bedeutung – welche in der Regel auch in einem Bundesinventar aufgeführt sind – höher gesetzt: Art. 6 NHG besagt nämlich, dass ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der entsprechenden Inventare nur in Erwägung gezogen werden darf, «wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen». In diesen Fällen hat die Forstbehörde dafür ein Gutachten der eidgenössischen Naturund Heimatschutzkommission (ENHK) rechtzeitig einzuholen.

Eine solche sachgerechte Überprüfung ist nur dann möglich, wenn die Forstprojekte ausreichende Entscheidungsgrundlagen nicht nur aus der Sicht der Wald- und Holzwirtschaft bzw. des jeweiligen Forstbetriebes, sondern auch aus dem Bereich des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes beinhalten. Diese Grundlagen sind im Rahmen der Projekte und grundsätzlich zu

Lasten der Bauherren (in der Regel der Waldeigentümer) bereitzustellen. Dafür werden die kantonalen Forstdienste am besten mit den Amtsstellen für Natur- und Landschaftsschutz den Kontakt suchen und deren fachliche Beratung beanspruchen.

Zur bestmöglichen Regelung dieser Zusammenarbeit hat das ehemalige Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz im Jahr 1987 eine Wegleitung mit dem Titel «Natur- und Heimatschutz beim forstlichen Projektwesen» herausgegeben. Sie beinhaltet sowohl verfahrensmässige Anweisungen als auch materielle Grundsätze, damit die Forstprojekte von Anfang an in enger Zusammenarbeit zwischen den zwei Fachinstanzen sachgerecht erarbeitet werden. Ein solches Vorgehen bringt auch die beste Gewähr mit sich, dass die Projekte nicht zu einem späteren Zeitpunkt des Genehmigungsbzw. Ausführungsverfahrens durch eine Einsprache namentlich seitens der privaten Natur- und Heimatschutzvereinigungen aufgrund von Art. 12 NHG gestoppt und durch nachfolgende langwierige Beschwerdeverfahren über Gebühr hinausgezögert und verteuert werden.

# 3. Eine flächendeckende pflanzensoziologische oder standortskundliche Kartierung

Eine der sich aus der obenerwähnten Wegleitung ergebenden Anforderungen ist diejenige nach einer flächendeckenden pflanzensoziologischen oder anderen gleichwertigen standortskundlichen Kartierung. Diese Forderung ist von der eidgenössischen Forstdirektion für Waldzusammenlegungs-, Waldbau- sowie Aufforstungs- und Verbauungsprojekte in Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss BLN- bzw. KLN-Inventar anerkannt und auch als subventionsberechtigt erklärt worden. Ausserhalb dieser Landschaften soll eine solche Erhebung im Rahmen des zukünftigen Waldgesetzes verlangt werden.

Eine pflanzensoziologische und/oder eine boden- bzw. standortskundliche Kartierung stellt einen wichtigen Pfeiler für den naturgemässen Waldbau dar. Sie gibt dem praktisch tätigen Forstmann eine wichtige Grundlage in die Hand, um den Wald naturgemäss zu nutzen und auch – soweit erforderlich – zu pflegen. Diese naturgemässe Bewirtschaftung ist generell anzustreben und dürfte auch dem Forstbetrieb nur Vorteile bringen: es sollte nämlich in jedem Fall billiger sein, die natürlichen Produktionskräfte des Waldbestandes bzw. -standortes bestmöglich auszunützen und die externen Interventionen (auch für Pflege) – welche immer mit Kosten verbunden sind – auf das Minimum zu reduzieren. Bei einer solchermassen naturgemässen Waldbewirtschaftung wären auch die generellen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes auf der ganzen Fläche bestmöglich verwirklicht.

Darüber hinaus stellt dieselbe Kartierung eine Grundlage für die Erkennung und Ausscheidung von seltenen oder sonstwie interessanten Waldstandorten bzw. -gesellschaften dar, welche entweder überhaupt nicht mehr oder nur noch gezielt bewirtschaftet werden sollen, um besonderen Bedürfnissen des Natur- und Landschaftsschutzes (vgl. Art. 18 Abs. 1bis NHG betreffend seltene Waldgesellschaften), aber auch der Forstwirtschaft (vgl. Art. 23 Abs. 4 des neuen Waldgesetzes betreffend Waldreservate) gerecht zu werden. Selbstverständlich würde die Erhebung auch solche Flächen innerhalb des Waldareals erfassen, welche eigentlich nicht Waldstandorte sind und auch nicht aufgeforstet werden sollen.

Die einleitend erwähnte Forderung nach flächendeckender Kartierung wurde für Walderschliessungsprojekte (noch) nicht anerkannt. Nachdem diese aber im Interesse einer «verfeinerten» Waldbewirtschaftung nach naturgemässen Kriterien begründet werden, soll sich das entsprechende Projekt konsequenterweise auch über die waldbauliche Zielsetzung bzw. Planung äussern, welche ihrerseits wiederum auf derselben pflanzensoziologischen oder sonstigen standortskundlichen Kartierung basieren muss. Dadurch ergibt sich zwingend die Notwendigkeit eines solchen Entscheidungsinstrumentes auch bei dieser Projektkategorie.

### 4. Das Inventar der naturkundlich oder kulturell wertvollen Elemente

Neben und gleichzeitig mit der flächendeckenden Kartierung sollen diejenigen Besonderheiten natürlicher oder anthropogener Art im Wald erhoben werden, welche als wertvolle Bestandteile unseres Natur- und Kulturerbes bei der Waldbewirtschaftung ungeschmälert erhalten bzw. bestmöglich geschont werden sollen. Als Beispiele seien erwähnt:

- unter den naturkundlich wertvollen Elementen Einzelbäume seltener Arten oder von besonderem Ausmass oder Form, Altholzhorste, abgestorbene (stehende und liegende) Bäume, Quellaustritte oder Bachabschnitte (soweit sie nicht bereits in der pflanzensoziologischen Karte ausgeschieden wurden), Wasserfälle, Dachs- oder Fuchsbaue, Ameisenhaufen, Findlinge, Moränenwälle usw.;
- unter den wertvollen Kulturelementen historische Verkehrswege, Grenzsteine, Erdburgen, Mauerreste von Einzäunungen und Terrassen (bis Wüstungen), Lesesteinhaufen und dergleichen.

Waldbestände althergebrachter Betriebsarten – zum Beispiel Mittel- oder Niederwälder – gehören auch in diese Kategorie und weisen häufig zugleich naturkundlich und kulturell wertvolle Inhalte auf. Für einzelne dieser Elemente bestehen zum Teil bereits Inventargrundlagen (vgl. das Bundesin-

ventar historischer Verkehrswege IVS und kantonale archäologische Verzeichnisse). In den meisten Fällen aber sind die hiezu zuständigen Fachstellen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes noch nicht soweit, so dass die Erhebung gezielt für das forstliche Projektperimeter – parallel zur Erfassung der waldbaulichen, forstbetrieblichen und sonstigen Entscheidungsgrundlagen – vorgenommen werden soll.

### Résumé

### Expectatives de la protection de la nature et du paysage

Un inventaire des stations forestières constitue une base appropriée pour une gestion des forêts en conformité avec la nature et permettant l'utilisation optimale de la productivité naturelle de chaque station; il constitue en outre le cadre nécessaire pour délimiter les parties de forêts (associations végétales forestières, peuplements), qui doivent être soustraites de la gestion ou soumises à une gestion particulière, parce qu'elles présentent un intérêt particulier du point de vue des sciences naturelles, respectivement de la conservation de la nature.

L'inventaire des stations, en tant qu'instrument de base pour une mise en œuvre de la protection de la nature et du paysage, doit être complété par une inventorisation des autres éléments naturels, paysagers ou culturels de valeur particulière (le plus souvent ponctuels).

Verfasser: Dr. Aldo Antonietti, Vizedirektor, Hauptabteilung Natur- und Landschaftsschutz, BUWAL, CH-3003 Bern.